

<p style="text-align: center;">Alter Gesellschaftsvertrag (wegfallende oder gegenüber dem neuen Stand geänderte Regelungen sind <i>kursiv</i>)</p>	<p style="text-align: center;">Neuer Gesellschaftsvertrag (neue oder gegenüber dem alten Stand geänderte Regelungen sind <i>kursiv</i>)</p>
<p style="text-align: center;">§ 1 <u>Firma und Sitz</u></p> <p>Die Firma der Gesellschaft lautet:</p> <p style="padding-left: 40px;">Hessische Flugplatz Gesellschaft mit beschränkter Haftung Egelsbach</p> <p>Sitz der Gesellschaft ist 63329 Egelsbach.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Firma und Sitz</p> <p>Die Firma der Gesellschaft lautet Hessische Flugplatz Gesellschaft mit beschränkter Haftung Egelsbach.</p> <p>Sitz der Gesellschaft ist 63329 Egelsbach.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 <u>Gegenstand des Unternehmens</u></p> <p>(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Unterhaltung sowie der Betrieb des Verkehrslandeplatzes Egelsbach für Zwecke der Allgemeinen Luftfahrt einschließlich der Verwertung der dabei gewonnenen Erfahrungen.</p> <p>(2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die den Gesellschaftszweck fördern. Sie kann sich hierbei anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen und Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben, pachten oder verpachten, sowie Interessengemeinschafts- und Unternehmensverträge schließen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Gegenstand des Unternehmens</p> <p>(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Unterhaltung sowie der Betrieb des Verkehrslandeplatzes Egelsbach für Zwecke der allgemeinen Luftfahrt einschließlich der Verwertung der dabei gewonnenen Erfahrung.</p> <p>(2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die den Gesellschaftszweck fördern. Sie kann sich hierbei anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen und Hilfsnebenbetriebe errichten, erwerben, pachten oder verpachten, sowie Interessengemeinschafts- und Unternehmensverträge schließen.</p>

(Fassung vor der Kapitalerhöhung von 2008)

§ 3

Stammkapital, Stammeinlagen

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

3.249.300,00 Euro

(i. W. : Drei Millionen
Zweihundertneunundvierzigtausenddreihundert Euro)

Hiervon halten

die KVBG Kreisversorgungsbeteiligungs-
gesellschaft mbH einen Geschäftsanteil von
1.274.450,00 Euro

die Stadtwerke Offenbach Holding GmbH
einen Geschäftsanteil von
1.086.550,00 Euro

die Gemeinde Egelsbach
einen Geschäftsanteil von
357.900,00 Euro

die Stadt Langen
einen Geschäftsanteil von
306.800,00 Euro

die Stadtwerke Langen
einen Geschäftsanteil von
223.600,00 Euro

§ 3

Stammkapital / Stammeinlagen

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 3.749.300,00 € (in
Worten: drei Millionen
siebenhundertneunundvierzigtausenddreihundert Euro).

<p style="text-align: center;">§ 4 <u>Organe der Gesellschaft</u></p> <p>Organe der Gesellschaft sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Gesellschafterversammlung 2. <i>der Aufsichtsrat</i> 3. die Geschäftsführung. 	<p style="text-align: center;">§ 4 Organe der Gesellschaft</p> <p>Organe der Gesellschaft sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Gesellschafterversammlung 2. <i>Der Beirat</i> 3. Die Geschäftsführung
<p style="text-align: center;">§ 5 <u>Geschäftsführung und Vertretung</u></p> <p>(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sofern sie nur einen Geschäftsführer hat, vertritt er die Gesellschaft allein. Werden mehrere Geschäftsführer bestellt, vertreten jeweils zwei Geschäftsführer gemeinsam oder ein Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen die Gesellschaft. <i>Der Aufsichtsrat</i> kann einzelnen Geschäftsführern das Recht zur Alleinvertretung einräumen.</p> <p>(2) <i>Der Aufsichtsrat</i> wird ermächtigt, den jeweiligen Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB zu befreien.</p> <p>(3) Die Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers erfolgt durch <i>den Aufsichtsrat der Gesellschaft</i>.</p> <p>(4) <i>Der Abschluss und die Änderung von Anstellungsverträgen mit den Geschäftsführern obliegen nach Billigung des Vertragsinhaltes durch den Aufsichtsrat dem Aufsichtsratsvorsitzenden und dessen</i></p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Geschäftsführung und Vertretung</p> <p>(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sofern sie nur einen Geschäftsführer hat, vertritt er die Gesellschaft allein. Werden mehrere Geschäftsführer bestellt, vertreten jeweils zwei Geschäftsführer gemeinsam oder ein Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen die Gesellschaft. <i>Die Gesellschafterversammlung</i> kann einzelnen Geschäftsführern das Recht zur Alleinvertretung einräumen.</p> <p>(2) <i>Die Gesellschafterversammlung</i> wird ermächtigt, den jeweiligen Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB zu befreien.</p> <p>(3) Die Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers erfolgt durch <i>die Gesellschafterversammlung</i>.</p>

Stellvertreter gemeinsam.

- (5) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so arbeitet jeder Geschäftsführer innerhalb seines Geschäftsbereichs nach Maßgabe einer von der Geschäftsführung aufgestellten Geschäftsordnung, *die der Aufsichtsrat* zu genehmigen hat.
- (6) *Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss nach aktienrechtlichen Grundsätzen aufzustellen (§ 150 ff. AktG i. V. m. §§ 264 ff. HGB), prüfen zu lassen (§ 316 ff. HGB) und der Gesellschafterversammlung zur Feststellung vorzulegen (§ 173 AktG). Der Aufsichtsrat ist über den Jahresabschluss zu informieren. Der Jahresabschluss ist durch einen Geschäftsbericht zu erläutern, der über den Lagebericht gemäß § 289 HGB hinausgeht.*
- (7) *Die Geschäftsführung stellt in sinngemäßer Anwendung der für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan auf, der dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorzulegen ist (§§ 15 ff. EigBGes).*
- (8) *Die Geschäftsführung hat gemäß § 90 Abs. 1 AktG den Aufsichtsrat über die Geschäftspolitik und den Gang der Geschäfte der Gesellschaft zu unterrichten.*

- (4) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so arbeitet jeder Geschäftsführer innerhalb seines Geschäftsbereichs nach Maßgabe einer von der Geschäftsführung aufgestellten Geschäftsordnung, *welche die Gesellschafterversammlung* zu genehmigen hat.

§ 6**Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates**

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 12 ordentlichen Mitgliedern.
- (2) Von diesen entsenden
 die KVBG Kreisversorgungsbeteiligungsgesellschaft mbH
 4 Mitglieder
 die Stadtwerke Offenbach Holding GmbH
 4 Mitglieder
 die Stadtwerke Langen GmbH
 2 Mitglieder
 die Gemeinde Egelsbach
 1 Mitglied
 die Stadt Langen
 1 Mitglied
- Dabei kann für jedes Aufsichtsratsmitglied sofort ein Stellvertreter benannt werden, desgleichen auch je ein Ersatzmitglied für den Fall, dass das benannte Mitglied des Aufsichtsrates vor Ablauf seiner Amtszeit wegfällt.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann weitere außerordentliche Mitglieder des Aufsichtsrates bestimmen. Diese haben kein Stimmrecht und lediglich beratende Funktion. Sie haften unter Abweichung von den Bestimmungen des § 9 dieser Satzung lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (4) Die Amtszeit der ordentlichen Aufsichtsratsmitglieder dauert 4 Jahre. Sie endet jeweils mit der Beendigung

§ 6**Beirat, Zusammensetzung**

- (1) Die Gesellschaft hat einen Beirat. Er setzt sich aus nicht mehr als zehn Mitgliedern zusammen, die von der Gesellschafterversammlung gewählt werden.
- (2) Dem Beirat gehören darüber hinaus kraft Amtes an:
- a) Der jeweilige Landrat bzw. die jeweilige Landrätin des Kreises Offenbach (sowie als Ersatzmitglied für die vorgenannte Person jeweils der/die Erste Kreisbeigeordnete des Kreises Offenbach); sowie
- b) Der jeweilige Bürgermeister bzw. die jeweilige Bürgermeisterin der Gemeinde Egelsbach (sowie als Ersatzmitglied für die vorgenannte Person jeweils der/die Erste Beigeordnete der Gemeinde Egelsbach); sowie
- c) Der jeweilige Bürgermeister bzw. die jeweilige Bürgermeisterin der Gemeinde Erzhausen (sowie als Ersatzmitglied für die vorgenannte Person jeweils der/die Erste Beigeordnete der Gemeinde Erzhausen); sowie
- d) Der jeweilige Bürgermeister bzw. die jeweilige Bürgermeisterin der Stadt Langen (sowie als Ersatzmitglied für die vorgenannte Person jeweils der/die Erste Stadtrat/Stadträtin der Stadt Langen).
- (3) Die Amtszeit der Beiratsmitglieder (ausgenommen die in

der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das vierte Geschäftsjahr seiner Tätigkeit beschließt. Die Amtszeit der außerordentlichen Aufsichtsratsmitglieder wird von der Gesellschafterversammlung bestimmt. Sie kann von vornherein auf einen bestimmten Zeitraum oder die Erledigung einer bestimmten Aufgabe beschränkt werden.

- (5) *Jedes Aufsichtsratsmitglied ist nach seiner Wahl berechtigt, durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft unter Einhaltung einer 4-wöchigen Frist sein Amt niederzulegen.*
- (6) *Die Amtszeit eines entsandten Aufsichtsratsmitgliedes endet unbeschadet der Regelung der vorstehenden Ziffer 4 mit dem jederzeit möglichen Widerruf der Entsendung durch den entsprechenden Gesellschafter.*
- (7) *Bei Ausscheiden eines Aufsichtsratsmitgliedes ist der entsendende Gesellschafter verpflichtet einen Nachfolger unverzüglich zu benennen.*

Abs. (2) genannten Mitglieder) läuft bis zur Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das zweite Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.

- (4) *Jedes Mitglied des Beirats (ausgenommen die in Abs. (2) genannten Mitglieder) kann ohne Angabe von Gründen vor Ablauf seiner/ihrer Amtszeit mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Gesellschafterversammlung abberufen werden. Jedes Mitglied kann ohne Angabe von Gründen vor Ablauf seiner Amtszeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft sein Amt mit einer Frist von einem Monat niederlegen.*
- (5) *Scheidet ein Beiratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Beirat aus, so erfolgt die Bestellung des Nachfolgers wiederum, gemäß den Bestimmungen dieses § 6 für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds, sofern für das betreffende Beiratsmitglied kein Ersatzmitglied vorhanden ist. Ist eine der in Abs. (2) genannten Personen - aus welchen Gründen auch immer - nicht in der Lage, das Beiratsmandat auszuüben, oder hat eine der genannten Personen ihr Amt niedergelegt, tritt an deren Stelle - im Falle des Landrates/der Landrätin - eine vom Landrat/der Landrätin zu bestimmende Person bzw. - im Falle einer vom Kreisausschuss benannten Person - wiederum eine vom Kreisausschuss zu benennende Person, sofern für das betreffende Beiratsmitglied kein Ersatzmitglied vorhanden ist. Diese Regelung gilt für die übrigen der in Abs. (2) genannten Mitglieder des Beirats entsprechend.*

<p style="text-align: center;">§ 7 <u>Vorsitz</u></p> <p>(1) <i>Der Aufsichtsrat wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter mit absoluter Stimmenmehrheit aus seiner Mitte. Wird beim ersten Wahlgang eine absolute Mehrheit nicht erreicht, so genügt im zweiten Wahlgang die relative Mehrheit.</i></p> <p>(2) <i>Den Vorsitz im Aufsichtsrat führt der Vorsitzende oder – im Verhinderungsfall- sein Stellvertreter. Sofern in einer ordnungsgemäß eingeladenen Sitzung der Vorsitzende und sein Stellvertreter nicht anwesend sind, führt das dienstälteste anwesende Aufsichtsratsmitglied den Vorsitz.</i></p> <p>(3) <i>Beschlüsse des Aufsichtsrats und seiner eventuellen Ausschüsse werden der Geschäftsführung gegenüber von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats vollzogen. Entsprechendes gilt für die Entgegennahme von Willenserklärungen an den Aufsichtsrat. Ist der Vorsitzende verhindert, so tritt sein Stellvertreter an seine Stelle.</i></p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Vorsitz im Beirat</p> <p><i>Die Mitglieder des Beirats wählen aus ihrer Mitte einen Beiratsvorsitzenden und einen stellvertretenden Beiratsvorsitzenden. Der Stellvertreter nimmt die Aufgaben des Beiratsvorsitzenden wahr, soweit dieser verhindert ist. Soweit der Beiratsvorsitzende oder sein Stellvertreter während der Amtszeit sein Mandat niederlegt, abberufen wird oder in sonstiger Weise ausscheidet, wird ein Nachfolger gewählt.</i></p>
	<p style="text-align: center;">§ 8 Befugnisse des Beirats</p> <p>(1) <i>Der Beirat fördert und berät die Geschäftsführer in ihrer Geschäftsführung.</i></p> <p>(2) <i>Darüber hinaus entscheidet er im Einvernehmen mit der Geschäftsführung über die Verwendung von Mitteln, welche der Gesellschaft von ihren Gesellschaftern gemäß</i></p>

	<p>einer Vereinbarung vom 30. Januar / 25. März 2009 für Nachbarschaftsprojekte zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>(3) Der Beirat kann einen Bericht über die Aktivitäten der Gesellschaft sowie insbesondere mögliche Verletzungen des Flughafenentwicklungsvertrages vom 30. Januar / 25. März 2009 verlangen.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 9 Verschwiegenheitspflicht</p> <p>Die Mitglieder des Beirats sind Dritten gegenüber zur Verschwiegenheit über alle Informationen verpflichtet, die sie im Zusammenhang mit ihrem Beiratsmandat erlangen. Die gemäß § 6 Abs. (2) bestimmten Mitglieder des Beirates sind jedoch berechtigt, ihren Gremien (z.B. dem Kreisausschuss und dem Kreistag des Kreises Offenbach) über die Tätigkeit des Beirates Bericht zu erstatten.</p>
<p style="text-align: center;">§8 <u>Einberufung, Beschlussfähigkeit</u></p> <p>(1) Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden von dem Vorsitzenden, ersatzweise dessen Stellvertreter, einberufen.</p> <p>(2) Die Einberufung hat schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung, des Tagungsortes und des Sitzungsbeginns mit einer Frist von mindestens 2 Wochen zu erfolgen, den Tag der Absendung der Einladung und der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Aufsichtsrat auch fernmündlich oder telegrafisch ohne Einhaltung einer</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Beiratssitzungen, Beschlussfassung, Ausführung von Beschlüssen</p> <p>(1) Beschlüsse des Beirates werden in Sitzungen gefasst. Sitzungen sollen am Sitz der Gesellschaft stattfinden. Außerhalb von Sitzungen können sie durch schriftliche, fernschriftliche, telegraphische oder fernmündliche Abstimmung gefasst werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Beiratsvorsitzenden bestimmten angemessenen Frist widerspricht.</p> <p>(2) Sitzungen des Beirates werden vom Beiratsvorsitzenden einberufen. Der Beirat soll in der Regel einmal im</p>

Frist einberufen werden. Der Abhaltung der Sitzungen bedarf es nicht, wenn sich alle Mitglieder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen einverstanden erklärt haben und an der schriftlichen Abstimmung auch teilnehmen.

- (3) *Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs seiner Mitglieder in der Sitzung anwesend sind. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können, soweit nicht ihre benannten Vertreter anwesend sind, dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Die schriftlichen Stimmabgaben können durch andere Aufsichtsratsmitglieder oder durch die Geschäftsführung überreicht werden.*
- (4) *Ist der Aufsichtsrat in einer Sitzung nicht beschlussfähig, so kann mit einer Frist von 3 Tagen eine neue Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden. Diese Sitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.*
- (5) *Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des jeweiligen Vorsitzenden den Ausschlag.*
- (6) *An den Sitzungen des Aufsichtsrats nehmen die Geschäftsführer beratend teil, soweit keine sie persönlich betreffende Angelegenheit zur Beratung ansteht.*

Kalenderhalbjahr tagen. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit einer Frist von einer Woche. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post folgenden Tag; der Tag der Sitzung bleibt für die Berechnung der Frist außer Betracht.

- (3) *In dringenden Fällen kann der Beiratsvorsitzende die Frist abkürzen und fernschriftlich, telegraphisch, mündlich oder fernmündlich einberufen. Mit der Einberufung sind die Gegenstände der Tagesordnung und etwa vorliegende Beschlussvorschläge mitzuteilen.*
- (4) *Die Vorbereitung und Leitung der Sitzungen des Beirates obliegt dem Beiratsvorsitzenden.*
- (5) *Ein abwesendes Beiratsmitglied kann sich durch schriftliche Vollmacht von einem anderen Beiratsmitglied vertreten lassen.*
- (6) *Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt oder wirksam vertreten ist, darunter müssen mindestens zwei der gemäß § 6 Abs. (2) bestimmten Mitglieder anwesend sein.*
- (7) *Ist der Beirat in einer ordnungsmäßig einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so wird unverzüglich eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Beirat in der neuen Sitzung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.*

<p>(7) <i>Über die Beschlüsse des Aufsichtsrats ist ein Protokoll zu führen, das von dem jeweiligen Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.</i></p>	<p>(8) <i>Beschlüsse, deren Gegenstände nicht ordnungsgemäß angekündigt worden sind, können nur gefasst werden, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder, darunter zwei der gemäß § 6 Abs. (2) bestimmten Mitglieder, anwesend oder wirksam vertreten sind und nicht widersprechen, und die abwesenden oder nicht wirksam vertretenen Mitglieder Gelegenheit erhalten, ihre Stimme binnen einer vom Beiratsvorsitzenden gesetzten angemessenen Frist nachträglich schriftlich abzugeben.</i></p> <p>(9) <i>Beschlüsse des Beirates werden - soweit nicht etwas anderes in dieser Satzung vorgesehen ist - mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Beiratsvorsitzenden ausschlaggebend.</i></p> <p>(10) <i>Die Vertretung des Beirates gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber Gerichten und Behörden sowie gegenüber der Gesellschaft und den Geschäftsführern, obliegt dem Beiratsvorsitzenden.</i></p> <p>(11) <i>Die Geschäftsführung ist berechtigt und verpflichtet, an den Sitzungen des Beirates teilzunehmen.</i></p>
<p>§ 9 <u>Zuständigkeit, Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates</u></p>	
<p>(1) <i>Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführer der Gesellschaft in allen Zweigen der Verwaltung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, den Regelungen des Gesellschaftsvertrages und den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung zu überwachen. Seine Rechte bestimmen sich nach dem Gesellschaftsvertrag.</i></p>	

Ergänzend und im Rang nach den Bestimmungen dieser Satzung gilt § 52 GmbHG, die entsprechende Anwendung von § 111 AktG wird jedoch ausdrücklich ausgeschlossen.

(2) Dem Aufsichtsrat obliegt insbesondere:

- a) die Vorberatung aller Angelegenheiten, die der Entscheidung der Gesellschafterversammlung vorbehalten ist.*
- b) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Geschäftsführung sowie die Entscheidung über die Vertretung in entsprechenden Prozessen,*
- c) Die Stellungnahme zu den Berichten der Geschäftsführung an die Gesellschafterversammlung,*
- d) die Zustimmung zu einer eventuellen Geschäftsordnung der Geschäftsführung.*

(3) Die Geschäftsführung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates neben den sonstigen im Gesellschaftsvertrag oder ergänzend im Aktiengesetz vorgesehenen Fällen in folgenden Angelegenheiten, soweit sie nicht schon Gegenstand des vom Aufsichtsrat genehmigten Wirtschaftsplanes sind:

- 1. Der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken, der Abschluss von Pacht- und Mietverträgen über Grundstücke mit einer Laufzeit von mehr als 10 Jahren, sowie die*

<p><i>Verfügung über unbewegliche Sachen oder diesen gleich zu erachtende Rechte.</i></p> <p>2. <i>Rechtsgeschäfte, die sich auf das Anlagevermögen und seiner Erhaltung beziehen und deren Kosten 25.000,-- Euro (i. W. Fünfundzwanzigtausend Euro) übersteigen,</i></p> <p>3. <i>Rechtsgeschäfte, die sich auf Gesellschafter beziehen,</i></p> <p>4. <i>die Aufnahme und Gewährung von Krediten soweit es sich um Beträge von mehr als 25.000,- - Euro (i. W. : Fünfundzwanzigtausend Euro) im Einzelfall handelt sowie die Übernahme von Wechselverbindlichkeiten und Bürgschaften, kurzfristige Kassenkredite werden hiervon nicht berührt.</i></p> <p>5. <i>die Eingebung von Dauerschuldverhältnissen, die über als ein Jahr wirksam sein können und Verbindlichkeiten von mehr als 25.000,-- Euro (i. W. : Fünfundzwanzigtausend Euro) im Einzelfall begründen. Dies gilt nicht für Mietverträge, die auf Grundlage der vom Aufsichtsrat genehmigten allgemeinen Bedingungen geschlossen werden.</i></p> <p>6. <i>Die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, soweit es sich um einen Streitwert von mehr als 25.000,00 Euro (i. W. : Fünfundzwanzigtausend Euro) oder um Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung handelt,</i></p>	
---	--

<p>7. <i>die Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten.</i></p>	
<p style="text-align: center;">§10 <u>Aufsichtsratsvergütungen</u></p> <p>(1) <i>Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten außer Ersatz der Reisekosten und angemessenen Sitzungsgeldern keine Vergütung.</i></p> <p>(2) <i>Übernehmen Mitglieder des Aufsichtsrats in dieser Eigenschaft eine außerordentliche Tätigkeit im Interesse der Gesellschaft, so kann ihnen hierfür durch Beschluss des Aufsichtsrats mit Zustimmung der Geschäftsführung eine besondere Vergütung bewilligt werden.</i></p>	
	<p style="text-align: center;">§ 11 Niederschriften über Sitzungen und Beschlüsse des Beirates</p> <p>(1) <i>Über Sitzungen des Beirates ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Beiratsvorsitzende und eines der gemäß § 6 Abs. (2) bestimmten Mitglieder des Beirates zu unterzeichnen haben. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Beirates anzugeben. Jedem Mitglied des Beirates ist eine Abschrift der Sitzungsniederschrift zuzuleiten.</i></p> <p>(2) <i>Für Beschlüsse des Beirates, die außerhalb von Sitzungen gefasst werden, gilt Abs. 1 entsprechend mit der</i></p>

Maßgabe, dass in der Niederschrift auch die Art des Zustandekommens der gefassten Beschlüsse anzugeben ist.

§ 11

Die Gesellschafterversammlung

- (1) *Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung, des Tagungsortes und des Sitzungsbeginns mit einer Frist von 2 Wochen einberufen, den Tag des Absendens der Einladungsschreibens und den Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen, die von der Geschäftsführung in der Einladung besonders zu begründen sind, kann von der Einhaltung der Formen und Fristen abgesehen werden. Rechtswirksame Beschlüsse sind dann jedoch nur möglich, wenn sämtliche Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung vertreten sind oder abwesende Gesellschafter auf die Einhaltung der vorgenannten Formen und Fristen schriftlich verzichtet haben und der Beschlussfassung nicht widersprochen wird.*
- (2) *Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden nur über Gegenstände gefasst, die in der Tagesordnung angekündigt sind. Ausnahmen sind zulässig, wenn alle Gesellschafter vertreten und einverstanden sind. Der Abhaltung einer Versammlung bedarf es nicht, wenn sämtliche Gesellschafter sich mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen einverstanden erklärt haben.*

- | | |
|--|--|
| <p>(3) <i>Eine Gesellschafterversammlung muss einberufen werden, wenn ein Gesellschafter oder mindestens 2 Mitglieder des Aufsichtsrats oder die Geschäftsführung dies verlangen.</i></p> <p>(4) <i>Alljährlich, innerhalb von 8 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres, hat die ordentliche Gesellschafterversammlung stattzufinden, in der der Jahresabschluss festzustellen ist.</i></p> <p>(5) <i>Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter.</i></p> <p>(6) <i>Die Gesellschafter sind berechtigt, durch gesetzliche Vertreter oder durch Bevollmächtigte an der Versammlung teilzunehmen. Die Vollmachten bedürfen der Schriftform. Je 1.000,-- Euro eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Jeder Gesellschafter kann seine Stimme nur einheitlich abgeben.</i></p> <p>(7) <i>Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ des Stammkapitals vertreten sind. Ist sie nicht beschlussfähig, so ist eine neue Gesellschafterversammlung mit eingeschriebenem Brief mit derselben Tagesordnung unter Einhaltung der Frist gemäß Abs. 1 einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig. Hierauf muss in der Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.</i></p> <p>(8) <i>Die Gesellschafterversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit</i></p> | |
|--|--|

dieser Gesellschaftsvertrag oder das Gesetz nichts anderes bestimmen. Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

- (9) *Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können durch die Gesellschaft, den Aufsichtsrat oder die Geschäftsführung nur innerhalb eines Monats angefochten werden, danach sind sie bestandskräftig. Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem die Gesellschafterversammlung, die den anzufechtenden Beschluss gefasst hat, endet.*

§ 12

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere:

- 1. Feststellung des Jahresabschlusses für das vergangene Geschäftsjahr und Genehmigung des Geschäftsberichts,*
- 2. die Verwendung des Bilanzgewinnes und eventuelle Behandlung eines Bilanzverlustes,*
- 3. Entlastung der Geschäftsführer und des Aufsichtsrats,*
- 4. Wahl des Abschlussprüfers*

<p>5. <i>Änderung des Gesellschaftsvertrages,</i></p> <p>6. <i>Zustimmung zur Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile eines Geschäftsanteils,</i></p> <p>7. <i>Abschluss, Änderung und Kündigung von Unternehmens-, Consulting- und Interessengemeinschaftsverträgen, Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen sowie Erwerb, Veräußerung, Pachtung und Verpachtung von Unternehmen sowie von Hilfs- und Nebenbetrieben,</i></p> <p>8. <i>Angelegenheiten von besonderer Bedeutung,</i></p> <p>9. <i>Sitzungsgelder der Organe.</i></p> <p>(2) <i>Beschlüsse über die Abänderung des Gesellschaftsvertrages sowie Beschlüsse über Angelegenheiten gem. Abs. 1 Ziff. 7 bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen der Gesellschafterversammlung, soweit das Gesetz oder diese Satzung nicht Einstimmigkeit vorsehen. Ein Beschluss über die Änderung des Gegenstandes des Unternehmens bedarf stets der Einstimmigkeit.</i></p>	
<p style="text-align: center;">§ 13 <u>Geschäftsjahr</u></p> <p>Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Geschäftsjahr</p> <p>Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>

§ 14**Dauer der Gesellschaft, Verfügung über
Geschäftsanteile**

- (1) *Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.*
- (2) *Jede Verfügung über einen Geschäftsanteil oder einen Teil eines Geschäftsanteils, auch die Bestellung eines Nießbrauchs, die Verpfändung oder die Sicherungsabtretung ist nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung möglich, die hierüber mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Geschäftsanteile zu beschließen hat.*
- (3) *Will ein Gesellschafter seine Geschäftsanteile oder Teile davon übertragen, so hat er dies der Gesellschaft durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von 1 Jahr zum Jahresende zu erklären. Für diesen Fall wird die Gesellschaft nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen fortgesetzt.*
- (4) *Der Gesellschafter hat zunächst den anderen Gesellschaftern seine Geschäftsanteile im Verhältnis ihrer Stimmenzahl anzubieten. Nehmen einzelne Gesellschafter das Angebot nicht an, so werden die Geschäftsanteile von den übernahmebereiten Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile übernommen. Nehmen die Gesellschafter dieses Angebot innerhalb dieser Zeit nicht an und ist eine andere Verwertung innerhalb eines weiteren Jahres nicht erfolgt, so hat die Gesellschaft diese Geschäftsanteile, soweit die Voraussetzungen des § 33*

§ 13**Verfügungen über Geschäftsanteile**

Jede Verfügung über einen Geschäftsanteil oder einen Teil eines Geschäftsanteils, insbesondere die Übertragung, Veräußerung oder Verpfändung von Geschäftsanteilen oder von Teilen eines Geschäftsanteils, ist nur mit vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung möglich.

<p><i>Abs. 2 GmbHG gegeben sind, unmittelbar nach Ablauf dieser weiteren Jahresfrist zu erwerben.</i></p> <p>(5) <i>Können sich die Beteiligten innerhalb einer weiteren Frist von drei Monaten über den Wert des Geschäftsanteils nicht einigen, so ist jeder Beteiligte berechtigt, den Präsidenten des Oberlandesgerichts Frankfurt/Main um Benennung eines Gutachters zu bitten. Das Ergebnis des eingeholten Gutachtens ist als verbindlich anzuerkennen. Die Kosten dieses Gutachtens tragen die Beteiligten zu gleichen Teilen. Maßgebend für die Bewertung ist der Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erklärung gem. Abs. (3).</i></p> <p>(6) <i>Kann die Gesellschaft die Voraussetzungen des § 33 Abs. 2 GmbHG nicht erfüllen, sind die Geschäftsanteile ohne Zustimmung der Gesellschafterversammlung übertragbar. Absatz (2) findet insoweit keine Anwendung.</i></p>	
<p style="text-align: center;">§15 <u>Prüfung</u></p> <p>(1) <i>Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die von der Gesellschafterversammlung gewählten Abschlussprüfer zu beauftragen, im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen. Ferner hat sie die Abschlussprüfer zu beauftragen, in ihrem Bericht auch darzustellen,</i></p> <p>a) <i>die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,</i></p>	

- b) *verlustbringende Geschäfte und die Ursache der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung sind,*
- c) *die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages.*

Die Gesellschaft übersendet den Gesellschaftern und dem Aufsichtsrat den Prüfungsbericht der Abschlussprüfer unverzüglich nach Eingang.

- (2) *Zur Klärung von Fragen, die die Betätigungen der Gesellschafter bei der Gesellschaft betreffen, können sich die Rechnungsprüfungsämter der mittelbar oder unmittelbar beteiligten Gebietskörperschaften unmittelbar unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften der Gesellschaft einsehen, wenn nur auf diese Weise eine Unterrichtung möglich ist.*
- (3) *Den Gesellschaftern stehen unmittelbar die Rechte nach §§ 53, 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu. Mit der Wahrnehmung wird durch Beschluss der Gesellschafterversammlung ein Gesellschafter beauftragt.*

§ 16
Auflösung der Gesellschaft

- (1) *Der Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft bedarf der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen der Gesellschafterversammlung.*
- (2) *Liquidatoren sind die Geschäftsführer, sofern nicht die Gesellschafterversammlung andere Personen bestimmt.*
- (3) *Das nach Tilgung und Sicherstellung der Schulden verbleibende Vermögen der Gesellschaft wird im Verhältnis der Geschäftsanteile verteilt, jedoch mit folgender Maßgabe:*
- (4) *Die noch vorhandenen Sacheinlagen sind, falls die Gesellschafterversammlung nicht anders beschließt, denjenigen Gesellschaftern, die sie eingebracht haben, unter Vornahme eines Wertausgleichs zurückzugeben.*